



## II. RECHNUNGSWESEN

### Funktionen des Rechnungswesens

→ Bereitstellung von Informationen über das wirtschaftliche Handeln

Dazu stehen folgende Bereiche des Rechnungswesens zur Verfügung

■ Finanzbuchführung (FIBU)

} externes  
Rechnungs-  
wesen

■ Betriebsbuchführung (BEBU)

■ Innerbetriebliche Aufzeichnungen

■ Kostenrechnung

} internes  
Rechnungs-  
wesen



## Erfolgsmaßstäbe

---

- Rentabilität  
= Verzinsung des eingesetzten Kapitals
  
- Liquidität  
= Verfügbarkeit von Geldmitteln  
(Kassa, Bankguthaben)
  
- Wirtschaftlichkeit  
= Verhältnis zwischen eingesetzten Mitteln und erzielter Leistung



# 1. RECHNUNGSLEGUNG

---

→ passiert im Rahmen der Finanzbuchhaltung (FIBU)

## **Ziel**

---

- = möglichst getreues Bild der
- ▣ Vermögenslage
  - ▣ Finanz- und
  - ▣ Ertragssituation  
des Betriebes



## 1.1. Die Inventur

- = Bestandsaufnahmen, d.h.
- ☐ alle **Vermögensteile** (Maschinen, Gebäude, Betriebsmittel, Bargeld, Bankguthaben u. dgl.) und
  - ☐ alle **Schulden** des Betriebes werden wert- und mengenmäßig erfasst, zusammengezählt und zusammengestellt

Bestandsaufnahme	
1. Körperlich <ul style="list-style-type: none"><li>☐ Zählen</li><li>☐ Messen</li><li>☐ Wägen</li></ul>	2. Unkörperlich = Zahlenmäßiger Nachweis aus: <ul style="list-style-type: none"><li>☐ Unterlagen</li><li>☐ Belegen</li></ul>



## Wir unterscheiden zwischen

---

- ▣ Anfangsinventur (1x)
- ▣ Schlussinventur (jährlich)

## **1.2. Bewertungsgrundsätze**

### **1.2.1. Zeitpunkt bezogen**

⇒ erfasst werden die Verhältnisse am Bilanzstichtag

### **1.2.2. Prinzip der Einzelbewertung**

⇒ jedes Wirtschaftsgut ist einzeln zu bewerten



## AUSNAHME: Bewertung zum Festwert

---

- ⇒ für abnutzbares Anlagevermögen das dauernd in gleicher Höhe vorhanden ist; z.B.
  - Gläser, Geschirr, Besteck
  - Leergebinde
  - Wäsche

### **1.2.3. Bewertungskontinuität**

---

- ⇒ einmal gewählte Bewertungsmethode muss beibehalten werden  
z.B.:  
Bewertung von Umlaufvermögen nach Durchschnittspreisen



## 1.2.4. Anschaffungswertprinzip

---

⇒ Anschaffungswert = absolute Wertobergrenze

## 1.2.5. Niederstwertprinzip

---

⇒ Bewertung von Vermögenswerten mit niedrigstem Wertansatz

### Prinzip:

nicht reicher machen als man ist!

- Anlagevermögen:  
gemildertes Niederstwertprinzip (KANN)
- Umlaufvermögen:  
strenges Niederstwertprinzip (MUSS)



## 1.2.6. Höchstwertprinzip

⇒ für die Bewertung von Schulden

## 1.3. Bewertungsmaßstäbe (Wertarten)

### 1.3.1. Anschaffungswert (AW)

= Beschaffungskosten eines Wirtschaftsgutes

#### ① Formel

$$\begin{aligned} & \text{Anschaffungspreis (ohne USt)} \\ + & \text{ Anschaffungsnebenkosten} \\ + & \text{ nachträgliche Anschaffungskosten} \\ - & \text{ Anschaffungspreisminderung} \\ \hline = & \text{ Anschaffungskosten} \end{aligned}$$



## 1.2.6. Höchstwertprinzip

⇒ für die Bewertung von Schulden

## 1.3. Bewertungsmaßstäbe (Wertarten)

### 1.3.1. Anschaffungswert (AW)

= Beschaffungskosten eines Wirtschaftsgutes

#### ① Formel

Anschaffungspreis (ohne USt)	
+ Anschaffungsnebenkosten	} Nebenkosten der Beschaffung
+ nachträgliche Anschaffungskosten	
<u>- Anschaffungspreisminderung</u>	
<u>= <b>Anschaffungskosten</b></u>	



## Beispiele für Nebenkosten

- ☐ Frachtkosten
- ☐ Zölle
- ☐ Aufstellungskosten
- ☐ Grunderwerbssteuer

### 1.3.2. Herstellungswert (HW)

= Wert eines selbst hergestellten Vermögensgegenstandes

#### **① Formel**

$$\begin{aligned} & \text{Einzelkosten} \\ & \text{(Fertigungsmaterial, Fertigungslöhne, Sonderkosten der Fertigung)} \\ + & \text{ Gemeinkosten (Material, Fertigung)} \\ \hline = & \text{ Herstellungskosten } \end{aligned}$$



### **1.3.3. Börsen- und Marktwert**

---

= Preis der auf Beschaffungs- und Absatzmärkten zustande kommt bzw. tatsächlich bezahlt wird

**Börse:** Börsenkurs

### **1.3.4. Verkehrswert (Gemeiner Wert)**

---

= der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für ein Wirtschaftsgut erzielbare Preis

**Wir unterscheiden**

- Ankaufspreis
- Verkaufspreis



## 1.3.5. Rückzahlungsbetrag

= alle Aufwendungen, die bei der Rückzahlung eines Kredites anfallen

### **i Formel**

$$\begin{array}{l} \text{Tilgung} \\ + \text{ Zinsen} \\ + \text{ Spesen} \\ \hline = \underline{\underline{\text{Rückzahlungsbetrag}}} \end{array}$$



## 1.3.6. Tageswert

⇒ **Ermittlung erfolgt:**

- über den Wiederbeschaffungswert  
= Wert zu welchem Wirtschaftsgüter wiederbeschafft werden
- durch Rückrechnung vom tatsächlichen Verkaufspreis

### **① Formel**

$$\begin{array}{r} \text{Voraussichtlicher Verkaufserlös} \\ - \text{Veräußerungskosten} \\ \hline = \text{Tageswert} \end{array}$$



## 1.3.7. Zeitwert oder Buchwert (ZW)

= Wert mit dem ein Anlagegut in der Buchführung zu einem bestimmten Zeitpunkt geführt wird

### **i Formel**

$$\begin{aligned} & \text{Anschaffungswert} \\ - & \text{bisherige Abschreibung} \\ \hline = & \text{Zeitwert} \end{aligned}$$



## 1.3.8. Abschreibung für Abnutzung (AfA)

---

- Teile des Anlagevermögens, z.B.:
  - Maschinen
  - Gebäudenützen sich beim Gebrauch ab → Wert verringert sich!
- in der Buchführung als AfA berücksichtigt
- die AfA ist benützungsabhängig und zeitabhängig

### **a. Funktionen der AfA**

---

- Aufwandsverteilungsfunktion
- Erfolgsregulierungsfunktion
- Bewertungsfunktion
- Finanzierungsfunktion



## **b. Ursachen der Wertminderung**

---

- ☐ dauernder und intensiver Einsatzes
- ☐ natürlicher Verschleiß
- ☐ wirtschaftliche und technische Veralterung
- ☐ Substanzverringerung durch Abbau

## **c. Arten der AfA**

---

- ☐ planmäßigen Abschreibung
- ☐ außerplanmäßigen Abschreibung



## d. AfA im Steuerrecht

- Berechnung: linear
- zwingend vorgeschrieben
- Beginn der AfA: Zeitpunkt der Inbetriebnahme
  - Inbetriebnahme bis 30. Juni: komplette jährliche AfA abgeschrieben
  - Inbetriebnahme nach dem 30. Juni: nur halbe AfA abgeschrieben

## e. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

- = Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit geringem Wert
- Anschaffungs-/Herstellungswert unter 400,- € (ohne USt)
  - werden im Jahr der Anschaffung/ Herstellung voll abgeschrieben



## f. Berechnung der AfA

### Jährliche Afa

#### **i Formel**

$$\text{Jährliche Afa} = \frac{\text{Neuwert}}{\text{Voraussichtliche Nutzungsdauer}}$$

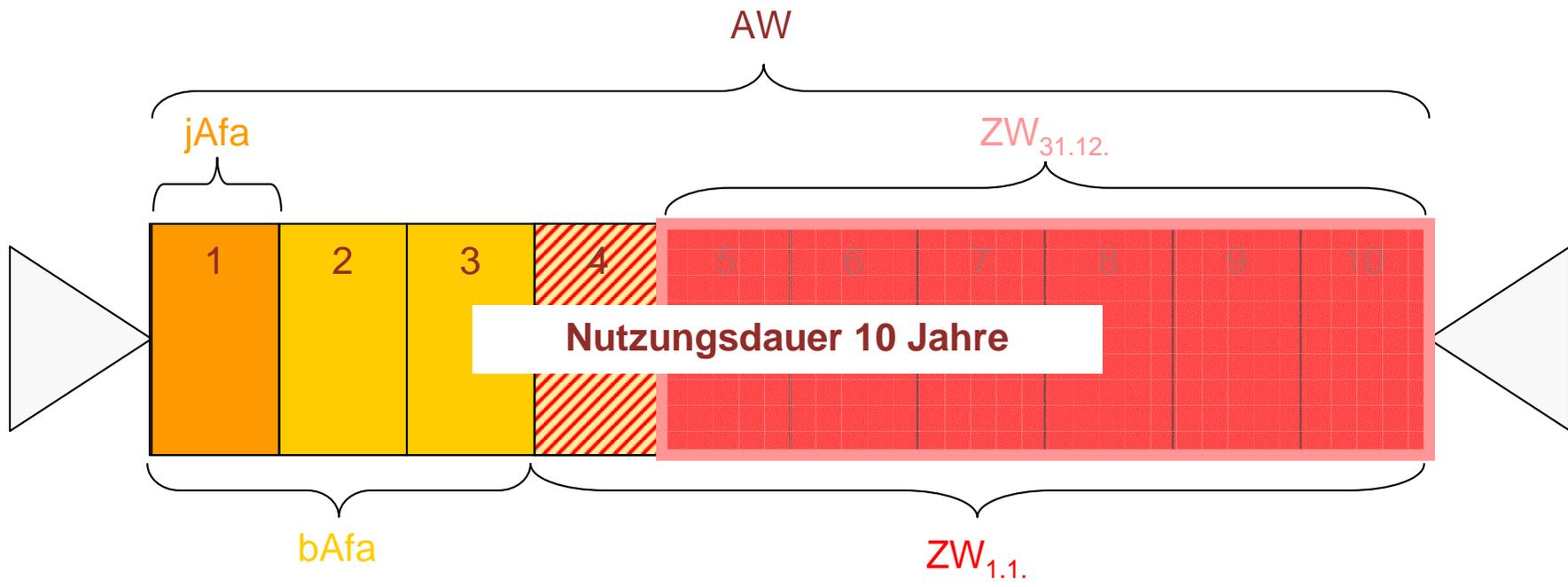
### Bisherige Afa

#### **i Formel**

$$\text{Bisherige AfA} = \text{jährliche AfA} \times (\text{betriebliches}) \text{ Alter}$$



# g. Abb.: AfA und Zeitwert





### 1.3.9. Erinnerungswert = 1,- Euro

- ⇒ Betriebsmittel werden nur bis zum Erinnerungswert abgeschrieben  
damit werden sie bis zu ihrem tatsächlichen Ausscheiden (Verkauf, Abbruch, Wegwerfen) im Inventurverzeichnis geführt

### 1.3.10. Generalreparatur

- erhöhen den Zeitwert und verlängern die Lebensdauer von Wirtschaftsgütern
- sind zu aktivieren

#### **i Formel**

$$\text{Zeitwert}_{\text{neu}} = \text{Zeitwert}_{\text{im Jahr der Generalreparatur}} + \text{Wert}_{\text{der Generalreparatur}}$$



- neuer Buchwert wird auf neu eingeschätzte Nutzungsdauer abgeschrieben

**i Formel**

$$\text{Abschreibung}_{\text{neu}} = \frac{\text{Zeitwert}_{\text{neu}}}{\text{Nutzungsdauer}_{\text{neu}}}$$